

Wasserreglement

Einwohnergemeinde Walterswil

Beschluss: 27. Juni 2016

In Kraft ab: 01. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis Wasserreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	Seite 5
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	Seite 5
Artikel 3	Schutzzonen	Seite 5
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Seite 5
Artikel 5	Erschliessung	Seite 5
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	Seite 6
Artikel 7	Menge und Qualität der Wasserabgabe	Seite 6
Artikel 8	Betriebsdruck	Seite 6
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	Seite 6
Artikel 10	Verwendung des Wassers	Seite 6
Artikel 11	Bewilligungspflicht	Seite 7
Artikel 12	Haftung	Seite 7
Artikel 13	Handänderung	Seite 7
Artikel 14	Ende des Wasserbezugs	Seite 7

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze		
Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	Seite 7
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	Seite 7
Artikel 17	Private Anlagen	Seite 8
B. Öffentliche Anlagen		
<i>1. Leitungen</i>		
Artikel 18	Planung und Erstellung	Seite 8
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	Seite 8
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	Seite 8
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Baubestand	Seite 9
<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöscheschutz</i>		
Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöscheschutz	Seite 9
<i>3. Wasserzähler</i>		
Artikel 23	Einbau, Kostentragung	Seite 10
Artikel 24	Standort	Seite 10
Artikel 25	Revision, Störungen	Seite 10
C. Private Anlagen		
<i>1. Grundsätze</i>		
Artikel 26	Kostentragung	Seite 10
Artikel 27	Mängel, Unterhalt, Haftung	Seite 11
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Seite 11
Artikel 29	Installationsbewilligung	Seite 11
<i>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</i>		
Artikel 30	Bewilligung, Durchleitungsrechte	Seite 11
Artikel 31	Technische Bestimmungen	Seite 11

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	Seite 11
Artikel 33	Anschlussgebühren	Seite 12
Artikel 34	Gebührensatz der Anschlussgebühren	Seite 12
Artikel 35	Indexierung	Seite 13
Artikel 36	Wiederkehrende Gebühren	Seite 13
Artikel 37	Gebührensätze der wiederkehrenden Gebühren	Seite 13
Artikel 38	Ungemessene Wasserbezüge	Seite 13
Artikel 39	Erhebung Wasserverbrauch	Seite 13
Artikel 40	Fälligkeit, Akontozahlung, Mehrwertsteuer, Zahlungsfrist	Seite 14

Artikel 41	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Seite 14
Artikel 42	Gebührenpflichtige	Seite 14

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen	Seite 14
Artikel 44	Rechtspflege	Seite 15
Artikel 45	Übergangsbestimmungen	Seite 15
Artikel 46	Inkrafttreten	Seite 15

Inhaltsverzeichnis zur Gebührenverordnung zum Wasserreglement

I. Einmalige Anschlussgebühren

Artikel 1	Berechnungsgrundlagen	Seite 17
-----------	-----------------------	----------

II. Jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren

Artikel 2	Wiederkehrende Gebühren	Seite 17
Artikel 3	Ungemessene Wasserbezüge	Seite 17

III. Schlussbestimmungen

Artikel 4	Inkrafttreten	Seite 17
-----------	---------------	----------

Alle in diesem Reglement und dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Abkürzungen

AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Wasserversorgungsgesetz
GVB	Gebäude Versicherung Bern

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Aufgabe

- 1 Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
- 3 Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 4 Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische Leitung der Wasserversorgung obliegt dem Brunnenmeister.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglementes

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 2 Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Art. 3 Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
 - a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
 - b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- 2 Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 7 Menge und Qualität der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- 2 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgeben werden. Die Abgabe wird durch den Vertrag geregelt.
- 3 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet
 - a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
 - b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Art. 8 Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet – von Ausnahmefällen bei abgelegenen Standorten abgesehen – einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann.
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 9 Einschränkungen der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
 - a bei Wasserknappheit,
 - b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c bei Betriebsstörungen
 - d in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 10 Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 11 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - a den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - b die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - c vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - d die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte, mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse.
- 2 Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 12 Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Art. 13 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Ende des Wasserbezugs

- 1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- 3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen.
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 16 Öffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- 2 Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- 3 Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern (GVB) erstellt und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Art. 17 Private Anlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Absperrschieber der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (siehe Artikel 32 Absatz 2).
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 18 Planung und Erstellung

- 1 Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 19 Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlich rechtlichen Verfahren nach kantonalem Gewässerschutzgesetz bzw. nach Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall genehmigt sie.
- 3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich rechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn leitungstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- 1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- 2 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitung für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- 3 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Schädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 5 Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

3. Wasserzähler

Art. 23 Einbau, Kostentragung

- 1 In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüglerinnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- 3 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Grundeigentümer installiert, unterhalten und ersetzt. Wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht, hat Anspruch auf den Bezug eines Wasserzählers (auch Ersatz). Dafür werden keine Kosten verrechnet. Die Nebenzähler werden den Wasserbezüglerinnen gesondert verrechnet.

Art. 24 Standort

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- 3 Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 25 Revision, Störungen

- 1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- 2 Die Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall hat der Wasserbezügler die Kosten zu tragen.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der zwei Vorjahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 26 Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügler tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sowie die Erstellung des Abzweig-T und des Absperrschiebers ohne den Wasserzähler. Die Kosten für die Anpassung bestehender, vorschriftsgemäss vorgenommener Hausanschlussleitungen hat im Falle einer Verlegung/Aufhebung einer bestehenden öffentlichen Leitung derjenige zu tragen, welcher die Verlegung/Aufhebung verursacht.
- 2 Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 27 Mängel, Unterhalt, Haftung

- 1 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.
- 2 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
- 3 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
- 4 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 29 Installationsbewilligung

- 1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- 2 Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30 Bewilligung, Durchleitungsrechte

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- 2 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 31 Technische Bestimmungen

- 1 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- 2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten der Wasserbezüger ein Abzweig-T und einen Absperrschieber ein.
- 3 Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

III. FINANZIELLES

Art. 32 Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

- 2 Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren,
 - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

- 3 Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung der Gebührenverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

- 4 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a die **Gemeindeversammlung** auf Antrag des Gemeinderates
 - 1 die Anschlussgebühren
 - 2 den Rahmentarif für die jährlich wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren.
 - b der **Gemeinderat** in einer separaten Gebührenverordnung zum Wasserreglement
 - 1 die Anpassung der Anschlussgebühren, gemäss Indexierung nach Artikel 36
 - 2 die Grund- und Verbrauchsgebühren.
 Die Gebührenverordnung zum Wasserreglement ist zu veröffentlichen.

Art. 33 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühren (Wasser- und Löschwasser) werden aufgrund des Brandversicherungswertes der Gebäude Versicherung Bern nach Artikel 1 der Gebührenverordnung zum Wasserreglement erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen ist eine Nachgebühr geschuldet.
- 4 Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrundlagen oder bei Abbruch kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- 5 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- 6 Die einmalige Löschgebühr ist auch geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 200 m vom nächstgelegenen Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

Art. 34 Gebührensatz der Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren betragen
 - a für Wasseranschluss 2 % des Gebäudeversicherungswertes
 - b für Löschwasser 4 % des Gebäudeversicherungswertes

- 2 Eine Kopie des jeweiligen, aktuellen Versicherungsnachweises der Gebäude Versicherung ist der Gemeindeverwaltung Walterswil unaufgefordert abzugeben.

Art. 35 Indexierung

Der Gebührensatz in Artikel 35 basiert auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen BKP 465) von 100,0 Punkten (Stand Oktober 2014). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates zum Wasserreglement festgelegt.

Art. 36 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug anfällt, vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 2.
- 4 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ Wasserverbrauch erhoben.

Art. 37 Gebührensätze der wiederkehrenden Gebühren

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 exkl. MwSt pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb.
- 2 Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 exkl. MwSt.

Art. 38 Ungemessene Wasserbezüge

- 1 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser) wird eine Grund- inkl. Verbrauchsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 exkl. MwSt erhoben.
- 2 Für andere ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 exkl. MwSt erhoben. Für die entsprechende Verbrauchsgebühr wird der ordentliche m³ Preis verrechnet.

Art. 39 Erhebung Wasserverbrauch

- 1 Die Erhebung des Wasserverbrauchs als Basis der Rechnungstellung erfolgt durch die Wasserversorgung in regelmässigen, von ihr zu bestimmenden Zeitabständen durch Ablesung des Wasserzählers.
- 2 Anstelle einer Ablesung kann die Wasserversorgung verordnen, dass die Wasserbezügler den Zählerstand regelmässig melden müssen (Selbstdeklaration). In diesem Fall nimmt die Wasserversorgung nur noch alle zwei bis drei Jahre eine Kontrollablesung vor.

Art. 40 Fälligkeit, Akontozahlung, Mehrwertsteuer, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird gestützt auf Artikel 33 erhoben. Die Restanz wird nach Vorliegen des neuen Versicherungsnachweises der Gebäudeversicherung Bern (GVB) fällig.
- 2 Die Nachgebühren werden mit Vollendung der Um- oder Anbauten fällig und nach Vorliegen der Neuschätzung des Gebäudeversicherungswertes fällig.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf 50% des Wasserverbrauchs des Vorjahres abstützt.
- 4 Falls die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 41 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 42 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsversteigerung ersteigert wurde.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 44 Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkungen.

Art. 46 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 45.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat das Wasserreglement am 27. Juni 2016 genehmigt.

Einwohnergemeinde Walterswil

Ernst Lanz
Präsident

Fritz Krähenbühl
Sekretär

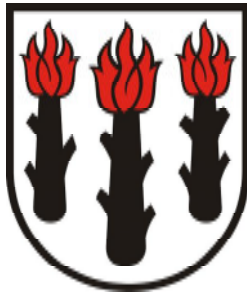
Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Wasserreglement vom 26. Mai 2016 bis 24. Juni 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2016 publiziert.

Walterswil, 27. Juni 2016

Der Gemeindeverwalter

Fritz Krähenbühl



Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Einwohnergemeinde Walterswil

Beschluss: 04. Juli 2016

In Kraft ab: 01. Januar 2017

Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 33 bis 39 des Wasserreglementes vom 27. Juni 2016 folgende Gebührenverordnung.

I. Einmalige Anschlussgebühren

Art. 1 Berechnungsgrundlagen

- 1 Die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren werden nach den Gebäude Versicherungswerten in Rechnung gestellt.
- 2 Für den Wasseranschluss werden 2 ‰ des GVB Wertes in Rechnung gestellt.
- 3 Für den Löschwasserbeitrag werden 4 ‰ des GVB Wertes in Rechnung gestellt.

II. Jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 exkl. MwSt pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb.
- 2 Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.50 exkl. MwSt.

Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge

- 1 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser) wird eine Grund- inkl. Verbrauchsgebühr von Fr. 150.00 exkl. MwSt erhoben.
- 2 Für andere ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 20.-- exkl. MwSt. erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird zu Fr. 1.50 pro m³ exkl. MwSt verrechnet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung zum Wasserreglement an der Sitzung vom Montag, 23. Mai 2016 genehmigt.

Einwohnergemeinde Walterswil

Ernst Lanz
Präsident

Fritz Krähenbühl
Sekretär